

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Tarifrung der nordamerikanischen Dollars.

(Vom 10. August 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850
über das eidg. Münzwesen *),
auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft sind ermächtigt, die Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika anzunehmen.

Art. 2. Der Dollar wird zu 5 Franken und 15 Centimes tarifrirt.

Art. 3. Vor Aufhebung des gegenwärtigen Beschlusses, sowie desjenigen vom 30. Juli 1870 über Tarifrung der Sovereigns und der Halb=Sovereigns **), wird der Bundesrath eine Frist ansetzen, während welcher die unterm Publikum zirkulirenden Sovereigns, Halb=Sovereigns und Dollars bei den eidgenössischen Kassen zu dem in den besagten Beschlüssen festgestellten Tarif gegen gesetzliche Münze ausgetauscht werden können.

Art. 4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 10. August 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band I, Seite 305.

**) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 72.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Tarifirung der nordamerikanischen Dollars. (Vom 10. August 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1870
Date	
Data	
Seite	154-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 600

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.